

II.

Das Ehrenzeichen besteht in einer mit landesfarbigem Bande auf der linken Seite der Brust zu tragenden silbernen Schnalle, welche in der Mitte das Großherzoglich Sächsische Wappen in vergoldetem Silber und neben demselben Embleme des Feuerwehr-Dienstes zeigt.

III.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe sowohl in als außer dem Dienste und nach Austritt aus demselben zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rückgabe des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt; jedoch dürfen die Erben ebensowenig als der Inhaber selbst das Ehrenzeichen an Jemand anders verkaufen, als an die Staatsverwaltung gegen einen, jeweilig nach den Kosten der Herstellung vom Ordenskanzler zu bestimmenden mäßigen Betrag.

IV

Die Ertheilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung des darüber auszufertigenden Diploms erfolgt auf Grund Unserer Entschliehung durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

So geschehen und gegeben Weimar, am 22. November 1890.



Carl Alexander.

v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[107] 1. In dem wir unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November d. J. — Regierungs-Blatt Seite 151 — die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November d. J.